

Der Verein als Unternehmer





Berufsleben:

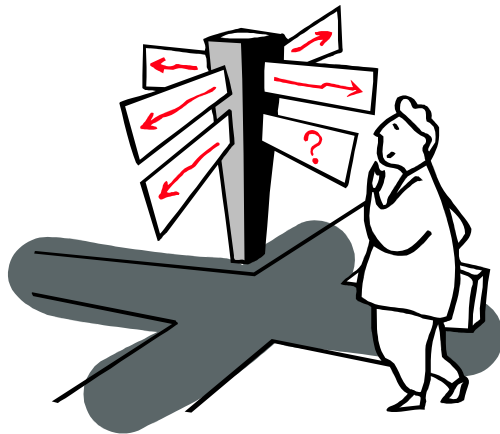
- Abitur
- Ausbildung im Bereich der Steuerberatung
- Abschluss zum Diplom-Kaufmann (FH)
- Bestellung zum Steuerberater, eigene Kanzlei

Vereinsleben:

Seit 1996 aktiver Fußballer im SV Schackendorf

Seit 1998 dort Jugendfußballtrainer

Seit 2000 Vorstandsmitglied, ab 2009 Kassenwart



Spendenrecht

Grundlagen Steuern

Die Vereinsgaststätte

Sponsoring

Umsatzsteuer auf Tätigkeitsvergütung



Spendenrecht

Grundlagen Steuern

Die Vereinsgaststätte

Sponsoring

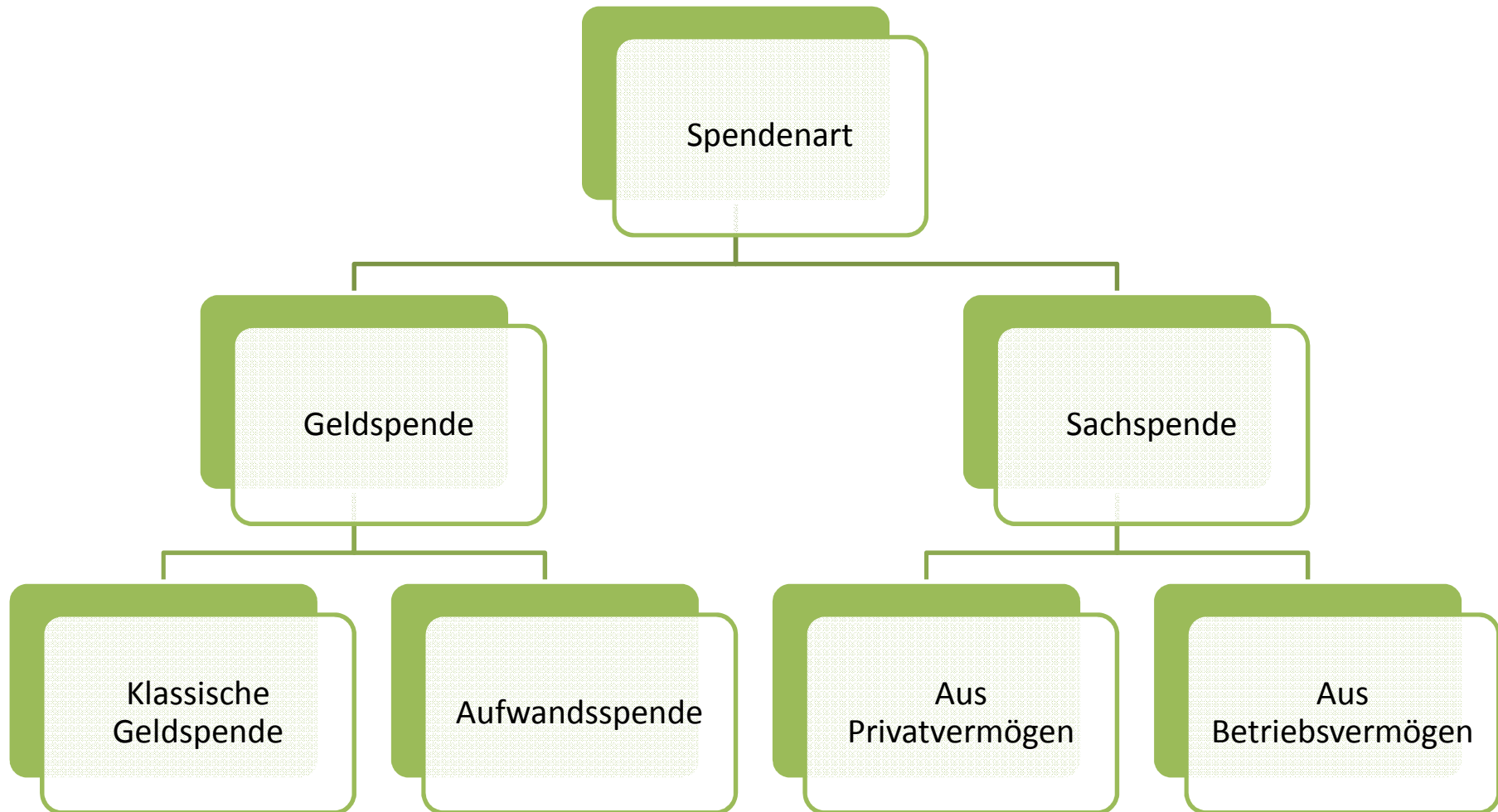
Umsatzsteuer auf Tätigkeitsvergütung

Anforderungen an eine Spende

Die einem gemeinnützigen Verein zufließende Spende unterliegt nicht der Besteuerung. Ob der Spender seine Spende absetzen kann, hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

- Freiwilligkeit
Spenden, die als Auflage geleistet werden, z.B. Vermächtnisaufgabe oder im Rahmen eines Strafverfahrens, sind nicht freiwillig
- Keine Gegenleistung
Werbewirkungen sind eine Gegenleistung (z.B. Gutscheine bei einer Tombola oder das Aufhängen von Bannern)
- Ideeller Bereich
Die Spende darf nicht in die Vermögensverwaltung oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (inkl. Zweckbetrieb) geleistet werden
- Spendenbescheinigung
Dem Verein muss im Zeitpunkt der Spende ein gültiger Freistellungsbescheid/vorläufige Bescheinigung vorliegen, damit er eine Spendenbescheinigung nach jeweiligen **aktuellem Muster** erteilen darf

Spendenarten



Spendenarten



Geldspenden

- Klassische Geldspende
Hingabe von (Bar-)Geld
- Aufwandsspende
Verzicht auf Tätigkeitsvergütung, Auslagenersatz
z.B. Verzichtet der Jugendtrainer auf seine Übungsleitervergütung oder ein Handwerker auf seine Rechnung
Hierbei ist aber einiges zu beachten:
 1. Vergütungsanspruch muss schriftlich fixiert sein (Satzung oder Vereinbarung) und zwar vor Beginn der Tätigkeit – rückwirkende Vereinbarungen werden nicht anerkannt
 2. Verzicht muss schriftlich, zeitnah und nachträglich erklärt werden
 3. Wirtschaftliche Verhältnisse (Vermögen) des Vereins müssen die Vergütung zulassen
 4. Vergütungsanspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts begründet sein
 5. Anspruch muss rechtswirksam einklagbar sein

Sachspenden

Das Hauptproblem bei Sachspenden besteht darin, den Wert der Spende zu ermitteln.

- Sachspenden aus dem Privatvermögen
 - Die Bewertung erfolgt zum **Gemeinen Wert** (Verkehrswert)
 - Bei neuen Gegenständen entspricht dies dem Kaufpreis
 - Bei gebrauchten Gegenständen hat eine Schätzung zu erfolgen (Kriterien: Alter, etc)

Sachspenden

Achtung Ausnahmetatbestand: (§10 Absatz 3 Nr. 3 EStG):

Abweichend vom Gemeinen Wert sind maximal die fortgeführten Anschaffungskosten (Kaufpreis abzüglich Abschreibungen) anzusetzen, wenn der gespendete Gegenstand im Zeitpunkt der Spende einen Besteuerungstatbestand erfüllen würde, wenn es sich um einen Verkauf handeln würde.

Beispiele: Wertpapiere, Grundstücke innerhalb von 10 Jahren nach Anschaffung, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (>1% Anteil), andere Wirtschaftsgüter innerhalb von einem Jahr nach Kauf (außer Gegenstände des täglichen Bedarfs)

Beispiel:

Spende von Aktien, welche nach 2008 erworben wurden.

Der Kaufpreis betrug 35 Euro je Aktie. Der Kurswert im Zeitpunkt der Spende 40 Euro.

Der Kurswert entspricht dem Gemeinen Wert.

Da der Verkauf der Aktien beim Spender zu einem Besteuerungstatbestand führen würde, dürfen als Wert der Spende maximal die fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt werden, in diesem Fall maximal 35 Euro.

Sachspenden

- Sachspenden aus dem Betriebsvermögen
Der Ansatz erfolgt grundsätzlich mit dem Entnahmewert (Teilwert, d.h. Wiederbeschaffungskosten) zuzüglich bei der Entnahme angefallener Umsatzsteuer.
Der Entnahmewert kann auch der Buchwert sein, wenn der Gegenstand unmittelbar nach der Entnahme für steuerbegünstigte Zwecke gespendet wird (§6 Absatz 1 Nr. 4 Sätze 4 und 5 EStG)

Spenden

- Mitgliedsbeiträge
an Sportvereine stellen keine Spende dar.
- Spendenbescheinigung
es sind zwingend die Spendenformulare nach Muster des Bundesministeriums der Finanzen zu verwenden. Ab spätestens 1.1.2013 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 30.08.2012.
Formulare im Internet unter: www.formulare-bfinv.de oder www.stewoda.de
Neben den Formularen werden im Schreiben vom 30.08.2012 auch Anforderungen an die Verwendung und Pflichten des Vereins gestellt, z.B.
 - Umformulieren gegenüber dem Muster sind unzulässig
 - Danksagungen nur auf der Rückseite der Bescheinigung erlaubt
 - Die Größe darf eine DIN A4 Seite nicht übersteigen
 - Angabe des Betrages in Worten und Ziffern
 - Duplikat muss beim Verein aufbewahrt werden
 - Belege für Bewertung der Sachspenden sind aufzubewahren
 - Es sind auch Sammelbestätigungen zulässig

Was passiert beim Spender in der Steuererklärung?

Nach §10b EStG können die Spenden beim Spender bis zu

a. 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte oder

b. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne + Gehälter abgezogen werden

als Sonderausgaben abgezogen werden.

Soweit die Spenden die Höchstbeträge überschreiten und deswegen nicht abgezogen werden können, werden diese in die folgenden Jahre vorgetragen und dort abgezogen.

Der Abzug der Spenden führt zu einer Steuerersparnis. Die Höhe richtet sich immer nach dem individuellen Steuersatz des Spenders. Das bedeutet:

Steuerersparnis = abziehbare Spendenhöhe x Steuersatz

Spendenhaftung

Ausstellerhaftung:

Ist die vorsätzlich oder grob fahrlässige Ausstellung einer falschen Spendenbescheinigung, z.B. Angabe überhöhter Wert bei Sachspenden oder Spendenbescheinigung, obwohl gar keine Spende getätigt wurde.

Haften für die Steuerausfälle (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Gewerbesteuer) müssen Verein und natürliche Person als Gesamtschuldner. Es liegt im Ermessen der Finanzverwaltung, wer in Anspruch genommen wird. Die Haftungssumme beträgt 30% bzw. 45% der Spendensumme.

Spendenhaftung

Veranlasserhaftung:

Zuwendungen werden nicht für die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins (ideeller Bereich) sondern für die wirtschaftlichen Bereiche verwendet, z.B. Renovierung der Vereinsgaststätte.

Haften für die Steuerausfälle (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Gewerbesteuer) müssen Verein und natürliche Person als Gesamtschuldner. Die Reihenfolge der Inanspruchnahme ist gesetzlich fixiert. Vorrangig ist der Verein in Haftung zu nehmen. Nur wenn dieser nicht zahlen kann, wird die natürliche Person belangt.

Darüber hinaus kann der Missbrauch zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen.



Spendenrecht

Grundlagen Steuern

Die Vereinsgaststätte

Sponsoring

Umsatzsteuer auf Tätigkeitsvergütung

Verein



Kein Unternehmer
Keine Umsatzsteuer
Keine Körperschaftsteuer
Keine Gewerbesteuer

Vermögens-
verwaltung

Unternehmer
Umsatzsteuer 7% oder frei
Keine Körperschaftsteuer
Keine Gewerbesteuer

Zweckbetrieb

Unternehmer
Umsatzsteuer 7%
Keine Körperschaftsteuer
Keine Gewerbesteuer

Wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb

Unternehmer
Umsatzsteuer 7% oder 19%
Körperschaftsteuer
Gewerbesteuer

Körperschafts- und Gewerbesteuer

- Besteuert den Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes
- Gewinn = Erträge (Einnahmen) – Aufwendungen (Ausgaben)
- Wenn die Einnahmen aus allen WGB nicht 35.000 Euro p.a. übersteigen, dann wird von einer Besteuerung mit KSt und GewSt abgesehen, §64 Absatz 3 AO.
- Übersteigen die Einnahmen 35.000 Euro p.a. wird auf den Gewinn KSt und GewSt fällig. Es gibt aber Freibeträge von 5.000 Euro bei beiden Steuern (§24 KStG, §11 GewStG)
- Zusammen ergibt sich ein Steuersatz von etwa 28 %

Umsatzsteuer

- Besteuert bestimmte Einnahmen/Umsätze, auch die Veräußerung von Gegenständen, die zur Erzielung von Einnahmen nötig waren (Anlagevermögen)
- Unabhängig vom Gewinn und von Körperschafts-/Gewerbsteuer
- „gefährlichste Steuer“, da hier durch Unwissen am schnellsten Steuern verkürzt bzw hinterzogen werden
- Wenn die steuerpflichtigen Einnahmen aller Bereiche in der Summe weniger als 17.500 Euro betragen, **kann** die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet:
Keine Umsatzsteuer abführen, keine Umsatzsteuer auf Rechnungen ausweisen, keine Vorsteuer abziehen

Umsatzsteuer

Ein Steuerbarer Umsatz liegt vor, wenn folgende fünf Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Lieferung (Gegenstände) oder Sonstige Leistung (Tun, Dulden, Unterlassen)
2. durch einen Unternehmer (Sportverein)
3. Im Rahmen seines Unternehmens (Zweckbetrieb, Wirtsch.Geschäftsbetr.,Vermögensverw.)
4. Im Inland (≠ Deutschland)
5. gegen Entgelt (es gibt eine Gegenleistung, muss nicht unbedingt Geld sein)

Umsatzsteuer

Wenn alle fünf Voraussetzungen erfüllt sind, dann ist in der nächsten Stufe zu prüfen, ob eventuell eine Steuerbefreiung (§4 UStG) vorliegt. Steuerbefreiungen sind u.A.:

- Langfristige Vermietung (>6 Monate) von Grundbesitz
- Umsätze die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen
- Ehrenamtliche Tätigkeiten, wenn nur Auslagenersatz und eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis erfolgt

Umsatzsteuer

Sofern ein Steuerpflichtiger Umsatz vorliegt, ist im nächsten Schritt die Bemessungsgrundlage zu ermitteln. Diese ist das Entgelt ohne Umsatzsteuer. Also der Betrag, auf den die Umsatzsteuer berechnet wird.

Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch ohne die Umsatzsteuer.

Beispiel:

Firma Schmidt schaltet eine Anzeige im Stadionheft und muss dafür 119 Euro an den Sportverein bezahlen.

Firma Schmidt ist der Leistungsempfänger. Er erhält eine Sonstige Leistung des Sportvereins, welche in Form der Überlassung einer Werbefläche besteht.

In den 119 Euro sind 19% Umsatzsteuer drin, so dass die Firma tatsächlich nur 100 Euro aufwendet. Dieses ist das Entgelt bzw die Bemessungsgrundlage.

Umsatzsteuer

Wenn die Bemessungsgrundlage ermittelt ist, dann muss noch bestimmt werden, welcher Umsatzsteuersatz (7% oder 19%) anzuwenden ist.

Generell gilt immer 19%!

Ausnahmen sind:

- Umsätze finden in der Vermögensverwaltung oder dem Zweckbetrieb statt
- Umsätze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn
 - Gegenstände der Anlage 2 des Umsatzsteuergesetzes **geliefert** werden. Hierunter fallen z.B. Lebensmittel (keine Getränke), Zeitschriften

Umsatzsteuer

Der Sportverein darf Umsatzsteuer, welche ihm berechnet wird (z.B. Wareneinkauf für den Verkauf oder Rechnungen über den Druck der Stadionzeitung) als sogenannte Vorsteuer abziehen.

Im Ergebnis bedeutet dieses: Die Umsatzsteuer, welche der Verein einnimmt, muss an das Finanzamt gezahlt werden. Hiervon abgezogen werden dürfen die Vorsteuern. Der Saldo (Zahllast) ist an den Fiskus abzuführen.

Der Sportverein ist verpflichtet dem Finanzamt die Umsätze und Vorsteuern im Rahmen einer Umsatzsteuervoranmeldung regelmäßig mitzuteilen und die Beträge zu bezahlen.

Der Zeitraum in dem und für den die Voranmeldungen abzugeben sind, richtet sich immer nach der Zahllast des Vorjahres:

- <= 1000 Euro: keine Voranmeldungen, nur Jahreserklärung
- >1000 Euro und <=7500 Euro vierteljährlich
- >7500 Euro: monatlich

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist immer im dem Voranmeldungszeitraum fällig, wenn die Leistung erbracht wurde (sogenannte Sollversteuerung). Beträgt die Summe der Gesamten Umsätze Im Kalenderjahr weniger als 500.000 Euro, dann kann die sogenannte Istversteuerung **beantragt** werden. Hierbei ist die Umsatzsteuer erst in dem Voranmeldungszeitraum fällig, wenn das Geld vereinnahmt wird.

Die Vorsteuer ist immer in dem Voranmeldungszeitraum abziehbar, in dem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Rechnung liegt vor und Leistung ist erbracht oder
- b. Rechnung liegt vor und es ist bereits bezahlt.

Vorsteuer

Damit die in Rechnung gestellte Vorsteuer abgezogen werden darf, muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen. Diese muss folgende Angaben beinhalten (§14 UStG):

1. Vollständigen Namen, Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers
2. Steuernummer oder Ust-Identifikationsnummer des Leistenden
3. Ausstellungsdatum
4. Fortlaufende Rechnungsnummer
5. Menge/Art gelieferten Gegenstände/erbrachte Leistungen
6. Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes
7. Nach Steuersätzen aufgeteiltes Entgelt
8. Steuersatz, Nettobetrag, Steuerbetrag und Bruttobetrag
9. Bei Werklieferungen und Sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht der Rechnung

Vorsteuer

Rechnungen, deren Gesamtbetrag (Brutto) 150 Euro nicht übersteigt brauchen nur folgende Angaben enthalten:

1. Vollständiger Name, Anschrift des Leistenden
2. Ausstellungsdatum
3. Menge/Art des gelieferten Gegenstandes/der sonstigen Leistung
4. Bruttobetrag mit Hinweis auf enthaltenen Steuersatz

Vorsteuer

Prinzipiell ist die Vorsteuer dem unternehmerischen Bereich (z.B. Wareneinkauf) oder dem Nichtunternehmerischen Bereich (z.B. Jugendarbeit) zuzurechnen. Vorsteuern für Aufwand im ideellen Bereich sind nicht abziehbar. In den anderen Bereichen sind diese abziehbar, sofern Sie mit umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen zusammen hängen.

Beispiel:

Die Vorsteuer für das Softwareprogramm zur Mitgliederverwaltung ist nicht abziehbar, da die Mitgliedsbeiträge zum ideellen Bereich gehören.

Vorsteuern für den Wareneinkauf der Vereinsgaststätte sind voll abziehbar.

Vorsteuer

Es gibt jedoch auch Vorsteuern auf Ausgaben, die beiden Bereichen zuzurechnen sind. Hierbei kann der Verein den Anteil der abziehbaren Vorsteuer nach dem Verhältnis der Einnahmen aus unternehmerischen und nichtunternehmerischen Bereich bemessen. Der Verein ist für mindestens fünf Jahre an diese Aufteilung gebunden (2.10 Abs.6-8 UStAE).

Beispiel:

Der Vereinsbus wird im Ideellen Bereich genutzt und im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Einnahmen Mitgliedsbeiträge 8.000 Euro, Einnahmen Geschäftsbetrieb 2.000 Euro. 20% der Vorsteuern für die laufenden Kosten sind abzugsfähig.

Kauf von teilsunternehmerisch beweglichen Wirtschaftsgütern - Vorsteuer

Regelung bis 31.12.2012:

Sofern der Gegenstand zu mindestens 10% unternehmerisch genutzt wird, bestehen 2 Möglichkeiten der umsatzsteuerlichen Behandlung:

- a. Anteilige Zuordnung zum unternehmerischen und nichtunternehmerischen Bereich, d.h. die Vorsteuer ist anteilig abziehbar.
- b. 100%ige Zuordnung zum unternehmerischen Bereich. D.h. volle Vorsteuer ist abzugsfähig, aber über die Nutzungsdauer (max.5 Jahre) ist eine unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern.

Wird der Gegenstand zu weniger als 10% unternehmerisch genutzt ist gar keine Vorsteuer abziehbar.

Kauf von teilsunternehmerisch beweglichen Wirtschaftsgütern - Vorsteuer

Beispiel:

Es wird ein PC gekauft für 1.000 Euro netto zuzüglich 190 Euro Vorsteuer. Der PC wird zu 30% für den nichtunternehmerischen Bereich verwendet.

- a. 70% (unternehmerisch) von 190 Euro sind abzugsfähig: 133 Euro, 57 Euro nicht.
- b. 100% sind abzugsfähig, also 190 Euro. Die Nutzungsdauer beträgt 3 Jahre. Für die sog. Unentgeltliche Wertabgabe stellen die Aufwendungen die Bemessungsgrundlage dar, in diesem Fall die Abschreibung:

$1000 \text{ Euro} \times \frac{1}{3} = 333 \text{ Euro} \times 30\% \text{ (nichtunternehmerisch)} = 99,90 \text{ Euro}$ ist die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer von 19%: $99,90 \times 19\% = 18,98 \text{ Euro}$.




Nach der Nutzungsdauer kommt man auf 57 Euro.

Bei Gegenständen im Zweckbetrieb gilt der Steuersatz von 7%!!

Kauf von teilsunternehmerisch beweglichen Wirtschaftsgütern - Vorsteuer

Regelung ab 01.01.2013:

Sofern der Gegenstand zu mindestens 10% unternehmerisch genutzt wird, bestehen 2 Möglichkeiten der umsatzsteuerlichen Behandlung:

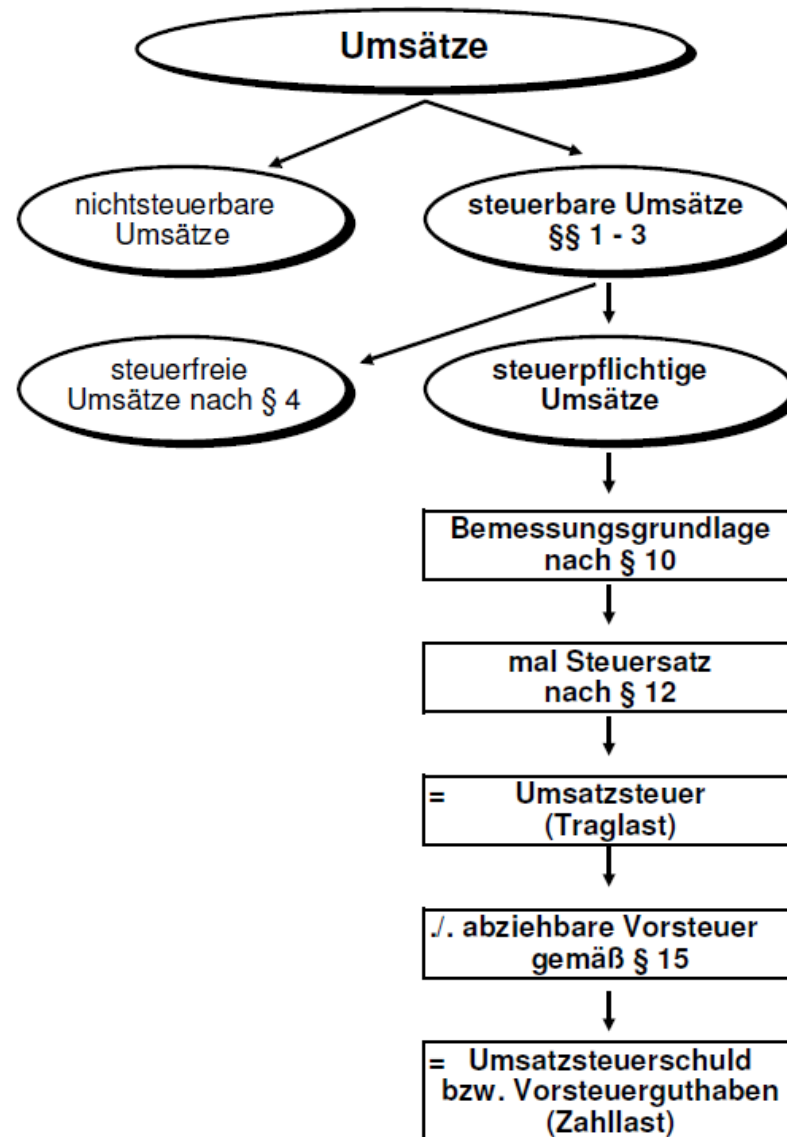
- a. Anteilige Zuordnung zum unternehmerischen und nichtunternehmerischen Bereich, d.h. Die Vorsteuer ist anteilig abziehbar.
- b.  Anteilige Zuordnung zum unternehmerischen Bereich. D.h. volle Vorsteuer ist abzugsfähig, ab  die Nutzungsdauer (max.5 Jahre) ist eine unentgeltliche Wertabgabe zu  steuer.

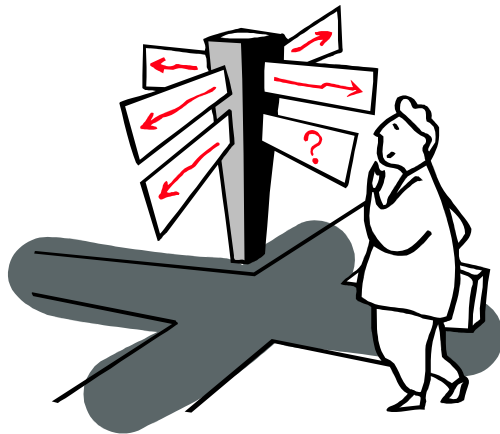
Wird der Gegenstand zu weniger als 10% unternehmerisch genutzt ist gar keine Vorsteuer abziehbar.

Vorsteuer – Änderung ver Verhältnisse

Wenn sich bei einem Gegenstand, der dem Unternehmensvermögen zugeordnet wurde, die Verhältnisse zwischen unternehmerischer und nichtunternehmerischer Nutzung innerhalb von 5 Jahren (bei Grundstücken 10 Jahre) nach der erstmaligen Verwendung ändert, dann hat das Auswirkungen auf die Vorsteuer. Diese ist unter Umständen für Jahre der Änderung zu korrigieren.

Es gibt hierbei Billigkeitsgrenzen.





Spendenrecht

Grundlagen Steuern

Die Vereinsgaststätte

Sponsoring

Umsatzsteuer auf Tätigkeitsvergütung

Verpachtung

Wird die Vereinsgaststätte von Anfang an nicht selber bewirtschaftet, sondern an jemand anderen verpachtet, der die Bewirtschaftung übernimmt, dann sind die Einnahmen der Vermögensverwaltung zuzurechnen. Körperschafts- und Gewerbesteuer fallen damit nicht an.

Wird die Vereinsgaststätte verpachtet und wurde vorher selber durch den Sportverein betrieben, dann ist bei der Verpachtung einiges zu beachten:

Durch die eigene Bewirtschaftung sind die Wirtschaftsgüter der Gaststätte (Räumlichkeiten, Mobiliar, etc.) in der Sphäre Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb „gefangen“. Eine Herausnahme in eine andere Sphäre des Vereins ist steuerpflichtig.

Der Gewinn aus dieser Herauslösung ist Verkehrswert abzüglich der Buchwerte.

Verpachtung

Allerdings hat der Verein in solchen Fällen das sogenannte Verpächterwahlrecht. Entweder wird der Betrieb aufgegeben und in die Sphäre Vermögensverwaltung übertragen oder der Betrieb und damit die Pachteinnahmen bleiben in der Sphäre wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, mit der Konsequenz der Körperschaftsteuerpflicht. Für die Gewerbesteuer liegt in solchen Fällen eine Befreiung vor.

Die Betriebsaufgabe, d.h. die Überführung in die Vermögensverwaltung muss gegenüber dem Finanzamt immer ausdrücklich erklärt werden. Wird keine Erklärung abgegeben, dann bleibt es bei den Einnahmen im Wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Umsatzsteuer bei der Verpachtung

Die Verpachtung der Gaststätte ist grundsätzlich ein steuerbarer Umsatz. Die Verpachtung von Grundvermögen ist von der Umsatzsteuer befreit (§4 Nr.12 UStG). Dies hat zur Folge, dass der Verpächter aus Rechnungen, die mit der Gaststätte in Zusammenhang stehen (z.B. Reparaturen) keine Vorsteuern geltend machen kann.

Auf die Steuerbefreiung kann verzichtet werden (§9 UStG), wenn der Pächter ausschließlich Umsätze tätigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Die Verpachtung des Mobiliars und der Betriebsvorrichtungen fällt nicht unter die Steuerbefreiung. Diese sind immer steuerpflichtig. Generell gilt der Umsatzsteuersatz 19%. Sind die Einnahmen jedoch der Vermögensverwaltung zuzurechnen, dann gilt der Steuersatz von 7%.

Selbstbewirtschaftung – Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Die Abgabe von Speisen und Getränken kann eine Lieferung, aber auch eine Sonstige Leistung sein. Von einer Sonstigen Leistung muss immer dann ausgegangen werden, wenn gewisse Dienstleistungselemente bei der Abgabe der Speisen und Getränke vorliegen.

Die Unterscheidung ist wichtig, denn für gewisse Lebensmittel verringert sich der Satz bei der Umsatzsteuer von 19% auf 7%. Die Verringerung bezieht sich nur auf Lieferungen. Die Abgaben von Speisen und Getränken, welche als Sonstige Leistung anzusehen sind, unterliegen immer dem Steuersatz von 19%.

Wann liegt eine Lieferung, wann eine Sonstige Leistung vor?

Diese Frage kann nicht generell beantwortet werden. In den vergangenen 2 Jahren sind mehrere Gerichtsurteile zu dieser Problematik ergangen.

- Die klassische Gaststätte mit eigenen Tischen+Stühlen immer Sonstige Leistung
- Gibt es lediglich einen Verkaufsstand, wo keine Stühle+Tische vorhanden sind, also die Speisen nur zum Mitnehmen sind, dann liegt eine Lieferung vor.
- Die Abgabe von Bratwürsten, Pommes frites und ähnlichen standardisiert zubereiteten Speisen an einem nur mit behelfsmäßigen Verzehrvorrichtungen ausgestatteten Imbissstand ist eine einheitliche Leistung, die als Lieferung dem ermäßigten Steuersatz unterliegt (BFH v. 30.06.2011)
 - Die Aufstellung einer Bierzeltgarnitur reicht aus, damit eine sonstige Leistung vorliegt
 - Auf die tatsächliche Nutzung der Sitzmöglichkeit kommt es nicht an

Problematik: Vermietung von Sportanlagen

Wenn an Endverbraucher vermietet wird, erfolgt keine Aufteilung in Grundstück und Betriebsvorrichtung. Bei gewerblichen Unternehmen (Zwischenmieter) muss eine Aufteilung erfolgen.

	Mitglieder	Nicht-Mitglieder
Kurzfristige Vermietung (< 6 Monate)	7% Umsatzsteuer Zweckbetrieb	19% Umsatzsteuer Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Langfristige Vermietung	Steuerfrei oder 7% USt Vermögensverwaltung	Steuerfrei oder 7% USt Vermögensverwaltung



Spendenrecht

Grundlagen Steuern

Die Vereinsgaststätte

Sponsoring

Umsatzsteuer auf Tätigkeitsvergütung

Was ist Sponsoring?

Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen [...] Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. (BMF-Schreiben vom 18.02.1998)

Einnahmen aus Sponsoring sind u.A.

- Hinweise auf Plakaten, Veranstaltungskatalogen, Fahrzeugen anderen Gegenständen
- Bandenwerbung
- Trikotwerbung
- Stadionzeitung/Vereinszeitung
- Lautsprecherdurchsagen
- Homepage

Ertragssteuerliche (Est, GewSt, KSt) Behandlung beim Sponsor

Die Aufwendungen können sein:

- Betriebsausgaben
- Spenden
- Steuerlich nicht absetzbar Kosten der Lebensführung/verdeckte Gewinnausschüttungen

Ertragssteuerliche (Est, GewSt, KSt) Behandlung beim Sponsor

Betriebsausgaben:

Liegen vor, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile (Werbung für Produkte, Steigerung des unternehmerischen Ansehens) hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Empfänger (Sportverein) auf Werbemedien werbewirksam auf den Sponsor hinweist oder in anderer Art und Weise öffentlichkeitswirksam auf die Leistungen des Sponsors hinweist.

Die Geld- und Sachleistungen und die Werbeziele müssen nicht gleichwertig sein. Liegt jedoch ein krasses Missverhältnis vor, so ist der Abzug als Betriebsausgaben zu versagen, §4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 7 EStG.

Ertragssteuerliche (Est, GewSt, KSt) Behandlung beim Sponsor

Spenden:

Liegen vor, wenn der Sponsor Zuwendungen an den Verein zur Förderung der **Steuerbegünstigten Zwecke** (Verwendung im ideellen Bereich!!!), **ohne Rechtspflicht** (es gibt keinen Sponsoring-Vertrag) und **ohne Gegenleistung** erbringt.

Steuerlich nicht absetzbar Kosten der Lebensführung/verdeckte Gewinnausschüttungen:

Liegen vor, wenn es sich weder um Betriebsausgaben noch Spenden handelt

Beispiel: Ein Unternehmer wendet einem Verein Summe X zu. Dafür darf der Unternehmer seinen Geburtstag mit Freunden im Rahmen eines Heimspiels der Herrenmannschaft feiern.

Ertragssteuerliche (Est, GewSt, KSt) Behandlung beim Empfänger

Die Einnahmen können sein:

- Steuerfreie Einnahmen im Ideellen Bereich
- Steuerfreie Einnahmen in der Vermögensverwaltung
- Steuerpflichtige Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Die steuerliche Behandlung beim Sponsor und beim Empfänger ist völlig unabhängig voneinander!!

Ertragssteuerliche (Est, GewSt, KSt) Behandlung beim Empfänger

Steuerfreie Einnahme im Ideellen Bereich:

Es handelt sich um Geld-/Sachspenden.

Es liegt keinerlei Gegenleistung vor.

Ertragssteuerliche (Est, GewSt, KSt) Behandlung beim Empfänger

Steuerfreie Einnahme in der Vermögensverwaltung:

Liegen vor, wenn der Verein dem Sponsor nur die Nutzung seines Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an den Verein hinweist

oder

Der Sponsor z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor hinweist. Dieser Hinweis kann anter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch **ohne besondere Hervorhebung**, erfolgen.

Kriterien können sein: Größe, Auffälligkeit, Häufigkeit

Ertragssteuerliche (Est, GewSt, KSt) Behandlung beim Empfänger

Steuerfreie Einnahme in der Vermögensverwaltung – BEISPIELE:

- Namenswerbung durch den Sponsor selbst
 - Firma Meyer unterstützt den SV Musterstadt
- Auf Einladungen des Vereins steht der Hinweis
 - Mit freundlicher Unterstützung durch Firma Müller
- Benennung eines Saals in einem Museum nach dem Sponsor
 - BMW-Saal
- Logo des Sponsors auf der Vereinshomepage **ohne Link**
- Sponsor stellt einer Jugendmannschaft einen Trikotsatz zur Verfügung – keine Werbewirkung mangels Zuschauerinteresse

Ertragssteuerliche (Est, GewSt, KSt) Behandlung beim Empfänger

Steuerpflichtige Einnahme im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb:

Immer, wenn der Verein bei der Werbemaßnahme aktiv mitwirkt, z.B.

- Nennung des Sponsors über Lautsprecher
- Logo des Sponsors auf Homepage **mit Link**
- Trikotwerbung, Inseratenwerbung, Bandenwerbung
- Verein erbringt gegenüber Sponsor Dienstleistungen

Ertragssteuerliche (Est, GewSt, KSt) Behandlung beim Empfänger

Übersteigen die Einnahmen aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe die Freigrenze von 35.000 Euro nicht, dann wird von einer Besteuerung mit Körperschaft- und Gewerbesteuer abgesehen.

Für Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Werbung“ besteht die Möglichkeit der Pauschalversteuerung mit 15% der Einnahmen. Aufwendungen dürfen nicht mehr abgezogen werden. Voraussetzung: Die Einnahmen stehen in Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit (auch Zweckbetrieb), §64 Absatz 6 AO.

Das bedeutet, wenn die Sportlichen Veranstaltungen als Zweckbetrieb gelten, dann besteht die Möglichkeit der Pauschalversteuerung.

Verpachtung der Werberechte

Der Verein kann die Werberechte an einen anderen Werbeunternehmer verpachten, muss dann aber jede aktive Mitwirkung unterlassen. Diese Verpachtung ist der Vermögensverwaltung zuzurechnen.

Voraussetzung ist jedoch, dass dem Werbeunternehmer ein angemessener Gewinn verbleibt (10% - 15%).

Die entgeltliche Übertragung der Werberechte auf Sportkleidung oder Sportgeräten ist davon ausgeschlossen. Hierbei liegen immer Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vor.

Umsatzsteuerliche Behandlung des Sponsoring

Damit ein Vorgang steuerbar ist, muss ein Leistungsaustausch zwischen Verein und Sponsor vorliegen, d.h. es muss eine Leistung des Sponsors geben (z.B. Geld) und eine Gegenleistung des Vereins (z.B. Werbefläche).

Bei einer **Spende** liegt keine Gegenleistung vor, daher unterliegt eine Spende auch nicht der Umsatzsteuer.

Umsatzsteuerliche Behandlung des Sponsoring

Duldungsleistungen in der Vermögensverwaltung unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 7% (§12 Absatz 2 Nr. 8 Buchstabe a UStG)

Eine Ausnahme bildet der Fall, dass der Verein z.B. auf Plakaten auf die Unterstützung durch den Sponsor hinweist, ohne diesen hervorzuheben.

Die Umsatzsteuerliche Behandlung ist umstritten zwischen verschiedenen Oberfinanzdirektionen.

So gehen die OFD Karlsruhe und Frankfurt davon aus, dass ebenfalls der Steuersatz von 7% anzuwenden ist.

Die OFD Magdeburg hingegen ist der Auffassung, dass gar kein Leistungsaustausch vorliegt und dieser Fall nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Umsatzsteuerliche Behandlung des Sponsoring

Werbeleistungen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes unterliegen der Umsatzsteuer. Sie sind mit dem Regelsteuersatz von 19% abzurechnen.

Umsatzsteuerliche Behandlung des Sponsoring

Besteht die Leistung des Sponsors nicht in Geld, sondern in Form einer Sachleistung oder einer Dienstleistung, ist als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer auf das Sponsoring, stets der gemeine Wert anzusetzen.

Sofern dieser nicht ermittelt werden kann, ist er zu schätzen. Anhaltspunkte können hierbei die Selbstkosten oder der Einkaufspreis sein.

Der Sponsor und der Verein sind berechtigt für ihre jeweilige Leistung eine Rechnung zu stellen.

Die Zulässigkeit des Vorsteuerabzugs des Vereins aus der Rechnung des Sponsors richtet sich nach der tatsächlichen Verwendung der Sach- oder Dienstleistung (unternehmerischer oder nichtunternehmerischer Bereich).

Umsatzsteuerliche Behandlung des Sponsoring

Beispiel:

Der Elektriker Schmidt repariert den Kaffeeautomaten in der Vereinsgaststätte. Als Gegenleistung erhält er eine auffällige Anzeige im Stadionheft.

Der Wert der Anzeige beläuft sich auf 100 Euro. Der Verein stellt eine Rechnung über 100 Euro + 19 Euro Umsatzsteuer.

Der Elektriker stellt eine Rechnung über ebenfalls 100 Euro + 19% Umsatzsteuer.

Da die Vereinsgaststätte im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist, darf der Verein die Vorsteuer ziehen.

Würde statt dem Kaffeeautomaten die Musikanlage der Gymnastiksparte repariert werden, würde ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen sein, da es sich um den Ideellen Bereich handelt.

Werbemobil

Der Verein erhält ein Fahrzeug (z.B. Kleinbus) durch eine Werbefirma, welche den Kfz-Brief als Sicherheit zurückbehält. Der Vertrag ist unkündbar. Das Fahrzeug ist mit Werbung bedruckt. Der Verein muss für die Überlassung des Fahrzeuges nichts bezahlen, da er sich verpflichtet hat, das Fahrzeug möglichst werbewirksam einzusetzen. Die laufenden Kosten des Fahrzeuges (Versicherung, Benzin, etc) muss der Verein tragen. Nach Ende der Vertragslaufzeit geht das Fahrzeug in das Vermögen des Vereins über, welcher dann die Werbung beseitigt.

Ertragsteuerlich wird der Verein durch Übergabe des Fahrzeuges wirtschaftlicher Eigentümer, d.h. der Verein hat das Fahrzeug ab dem Zeitpunkt der Übergabe als Wirtschaftsgut ins Anlagenverzeichnis zu übernehmen.

Werbemobil

Umsatzsteuerlich liegt ein tauschähnlicher Umsatz vor!

Es ist anzunehmen, dass sich der Wert des Fahrzeuges und der Wert der Werbeleistung entsprechen. Maßgebend ist also der Einkaufspreis der Werbefirma.

Da der Vertrag während der Laufzeit unkündbar ist, erhält der Verein mit Übergabe des Fahrzeuges an diesem die Verfügungsmacht. In diesem Zeitpunkt erfolgt durch die Werbefirma eine Lieferung, welche der 19%igen Umsatzsteuer unterliegt.

Der Verein kann die Vorsteuer insoweit geltend machen, als er das Fahrzeug im unternehmerischen Bereich einsetzt.

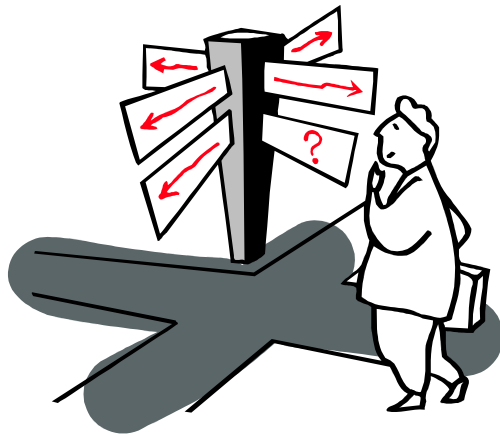
Werbemobil

Der Verein erbringt an die Werbefirma eine sonstige Leistung. Sofern diese nur in einem Dulden besteht ist diese der Vermögensverwaltung zuzurechnen. Liegt ein aktives werben vor, dann ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorhanden.

Als Bemessungsgrundlage ist der Wert des Fahrzeuges anzunehmen.

Prinzipiell entsteht die Umsatzsteuer für die Werbeleistung in dem Zeitpunkt, in dem die Leistung vollendet wird. Dies wäre mit Ablauf des Vertrages. Sofern Anzahlungen erfolgen oder das Entgelt vor Leistungserbringung vereinnahmt wird, entsteht die Umsatzsteuer in diesem Zeitpunkt.

Das Entgelt ist hierbei das Fahrzeug. Da dieses bereits vor Ausführung der Umsätze übergeben wird, wird die Umsatzsteuer auf die gesamte Leistung (7% oder 19% auf den Fahrzeugwert) im Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeuges fällig.



Spendenrecht

Grundlagen Steuern

Die Vereinsgaststätte

Sponsoring

Umsatzsteuer auf Tätigkeitsvergütung

Umsatzsteuer auf Tätigkeitsvergütungen

Mit Schreiben vom 2. Januar 2012 gab das Finanzministerium neue Regeln bezüglich einer Umsatzsteuerpflicht für Tätigkeitsvergütungen heraus, welche für alle Umsätze nach dem 31. März 2012 anzuwenden sein sollten.

Nach erheblicher Kritik des Deutschen Steuerberaterverbandes hat das BMF mit Schreiben vom 21.03.2012 die Anwendung der Regelungen auf Umsätze nach dem 31.12.2012 verschoben.

Ein Entwurf eines neuen BMF-Schreibens sieht erhebliche Erleichterungen vor und stellt einige Passagen der Regelung klar, die vorher missverständlich waren.

Umsatzsteuer auf Tätigkeitsvergütungen

Nach §4 Nr.26 Buchstabe b UStG sind die Umsätze steuerfrei, wenn das Entgelt für eine Ehrenamtliche Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.

Gemäß BMF-Schreiben vom 2.Januar 2012 ist von einer Angemessenheit auszugehen, wenn 50 Euro je Tätigkeitsstunde und für die gesamten Aufwendungen ehrenamtlicher Tätigkeiten 17.500 Euro im Jahr nicht überschritten werden.

Der tatsächliche Aufwand ist, zwingend nachvollziehbar zu dokumentieren.

Eine vom tatsächlichen Zeitaufwand unabhängige, beispielsweise laufend gezahlte Pauschale bzw. monatliche/jährlich laufend gezahlte pauschale Vergütung führt zur Nichtanwendbarkeit der Befreiungsvorschrift. Sämtliche für diese Tätigkeit gezahlten Vergütungen unterliegen dann der Umsatzsteuer, auch der Auslagenersatz, der eigentlich ein durchlaufender Posten ist.

Umsatzsteuer auf Tätigkeitsvergütungen

Hierzu wird klargestellt und vereinfacht:

- Die Grenze von 17.500 Euro bezieht sich auf die Einnahmen die ein Ehrenamtler bekommt, nicht die der Verein insgesamt bezahlt. Echter Auslagenersatz (z.B. Fahrtkosten) ist nicht einzuberechnen.
- Pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder die Zahlung von Urlaubs-, Weihnachts- oder Krankheitsgeld führt zur Nichtanwendbarkeit der Regelung. Dies gilt nicht, wenn schriftlich (Satzung, Vertrag) festgelegt ist, dass der Ehrenamtler durchschnittlich eine bestimmte Anzahl an Stunden ableisten muss und die Grenzen von 50€ bzw 17.500 € nicht überschritten werden. Der tatsächliche Aufwand ist glaubhaft zu machen.

Aus Vereinfachungsgründen kann die Steuerbefreiung ohne weitere Prüfung in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtvergütung den Übungsleiter- oder Ehrenamtsfreibetrag nicht übersteigt.

Umsatzsteuer auf Tätigkeitsvergütungen

Im Ergebnis wird dies bedeuten:

- Ehrenamtler die nicht mehr bekommen als den Freibetrag besteht keinerlei Problem
- Ehrenamtler, die mehr als den Freibetrag bekommen, aber weniger als 17.500 Euro im Jahr und weniger als 50 Euro/Stunde müssen Nachweise geführt werden.
 - Ist der Ehrenamtler kein Unternehmer, dann könnte er auch die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen
 - Ist der Ehrenamtler auch Unternehmer, dann besteht Umsatzsteuerpflicht, sofern er die Nachweise nicht führen kann. Diese Umsätze werden mit seinen anderen Umsätzen verrechnet, wenn er dann mehr als 17.500 Euro Einnahmen hat ist er kein Kleinunternehmer mehr.
- Ehrenamtler die mehr als 17.500 Euro für alle Ihre Tätigkeiten erhalten sind umsatzsteuerpflichtig

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

